

Hinweise zur Abschlussarbeit

Die folgenden Hinweise gelten gleichermaßen für Bachelor- und Masterarbeiten, sofern nicht ausdrücklich auf die Abschlussart hingewiesen wird. Da Teil A der Studien- und Prüfungsordnung bei den 7-semestrigen Bachelorstudiengängen große strukturelle Unterschiede zu Teil A der Studien- und Prüfungsordnung der 6-semestrigen Bachelorstudiengänge aufweist, wird aus Gründen der Lesbarkeit auf die Angabe von Paragraphen der Studien- und Prüfungsordnung weitgehend verzichtet.

Festlegung der Prüfer

Gemäß Studien- und Prüfungsordnungen (SPO) hat jeder Studierende bis zum Ende des Studiums eine schriftliche Abschlussarbeit, Master- bzw. Bachelorarbeit, anzufertigen. Diese schriftliche Abschlussarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, ein Problem seiner Fachrichtung selbstständig nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden zu bearbeiten.

Für die Bewertung der Abschlussarbeit sind zwei Prüfer zu bestimmen. Einer der beiden Prüfer muss Professor der Hochschule der Medien sein. Der andere Prüfer muss einen mindestens gleichwertigen wie den vom Studierenden angestrebten Abschluss haben. Der Hochschulabschluss eines hochulexternen Prüfers muss mindestens drei Jahre vor dem Anmeldetermin der Abschlussarbeit verliehen worden sein.

Praxisbetreuer

Neben den beiden Prüfern können weitere Praxisbetreuer in die Betreuung einbezogen werden. Diese können über das Formular Praxisbetreuer benannt werden.

Thema der Abschlussarbeit und Anmeldung

Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt stets durch den Prüfungsausschuss der Fakultät. Das eingetragene Thema ist im Sinn eines Arbeitstitels zu verstehen und kann im Wortlaut in Abstimmung mit den Prüfern angepasst werden. Der Studierende hat ein Vorschlagsrecht für Thema und Prüfer. Durch die Abgabe des ausgefüllten Formulars „Antrag auf Ausgabe einer Abschlussarbeit“, erhältlich im Fakultätssekretariat bzw. bei der Prüfungsverwaltung der Fakultät 3 oder per Download aus dem Intranet, wird das Vorschlagsrecht ausgeübt. Der Antrag muss 5 Werktage vor Bearbeitungsbeginn vorliegen. Erst mit der Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses werden Thema und Prüfer genehmigt.

Die Abschlussarbeit kann frühestens zu Beginn des letzten Semesters gemäß Studienplan begonnen werden. Dies bedeutet, dass bei 6-semestrigen Bachelorstudiengängen mindestens 140 ECTS, bei 7-semestrigen Bachelorstudiengängen mindestens 170 ECTS und bei 4-semestrigen Masterstudiengängen mindestens 80 ECTS erfolgreich erbracht sein müssen. Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt spätestens 3 Monate nach Abschluss aller studienbegleitenden Modul- oder Modulteilprüfungen. Die Frist läuft ab dem ersten Vorlesungstag des Semesters, das auf die Erbringung der letzten Modul- oder Modulteilprüfung folgt.

Wird die Frist zur Anmeldung der Abschlussarbeit nicht eingehalten, so wird die Abschlussarbeit ohne Rücksprache zur Themenstellung mit dem Studierenden vom Prüfungsausschuss der Fakultät ausgegeben.

Die Abschlussarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und abgrenzbar ist.

Bearbeitungszeitraum

Die Bearbeitungszeit für Abschlussarbeiten beträgt ab Ausgabedatum bei Bachelorstudiengängen 3 Monate. Bei den Masterstudiengängen ist die Bearbeitungszeit individuell je Studiengang geregelt. Die Regelungen sind Bestandteil des Teils B der Studien- und Prüfungsordnung. Während der Bearbeitungszeit wird ständiger Kontakt mit den Betreuern der Abschlussarbeit empfohlen.

Insbesondere sollte der Verfasser nach der Sammlung des Materials und der Erarbeitung einer Disposition diese mit den Betreuern absprechen.

Verlängerung der Abgabefrist

Die Abgabefrist kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat um höchstens zwei Monate verlängert werden. Eine eventuelle Verlängerung ist spätestens zwei Wochen vor dem ursprünglichen Abgabetermin zu beantragen. Die Entscheidung über die Verlängerung trifft der Prüfungsausschuss der Fakultät auf der Grundlage einer Stellungnahme eines der beiden Prüfer bzw. des Betreuers.

Die Abgabefrist verlängert sich bei ärztlich attestiertem Vorliegen medizinischer Gründe um die auf dem Attest ausgewiesene Anzahl von Werktagen. Ein ärztliches Attest ist unverzüglich (innerhalb von 3 Werktagen nach Ausstellung) im zuständigen Fakultätssekretariat (bei Studierenden der Fakultät 1 oder 2) bzw. der Prüfungsverwaltung der Fakultät 3 einzureichen.

Wird die Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

Formalien der Abgabe

Die Abschlussarbeit ist fristgerecht **persönlich** in der Hochschule im zuständigen Fakultätssekretariat (bei Studierenden der Fakultät 1 oder 2) bzw. der Prüfungsverwaltung der Fakultät 3 einzureichen. Dabei sind drei gedruckte Exemplare, der Nachweis über die Erfassung der Arbeit im ePub-System und eine CD / DVD zur Archivierung der elektronischen Form einzureichen. Die Öffnungszeiten des Fakultätssekretariat und der Prüfungsverwaltung der Fakultät 3 können über die Homepage der Hochschule abgefragt werden. Eine Abgabe außerhalb der auf der Homepage genannten Öffnungszeiten ist nach individueller Absprache möglich. Im Fall einer nicht persönlichen Abgabe trägt der Studierende alle Risiken der Zustellung.

Fällt der Abgabetermin auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so verschiebt sich der Abgabetermin auf den nächsten Arbeitstag.

Bei der Einreichung werden alle drei Exemplare jeweils mit einem Eingangsstempel versehen. Das Datum des Eingangsstempels entscheidet, ob die Arbeit fristgerecht eingereicht wurde.

Verbleib der Exemplare

Ein Exemplar verbleibt an der HdM, je eines der abgestempelten Exemplare ist vom Studierenden den beiden Prüfern auszuhändigen, bei denen die Arbeit auch nach der Bewertung verbleibt.

Erfassung im ePub-System

Mit der Arbeit ist auch der Nachweis über die Erfassung der Abschlussarbeit im ePub-System der HdM (<http://opus.bsz-bw.de/hdms>) einzureichen. Dabei sind alle Angaben des Deckblattes sowie die deutschsprachige Kurzfassung und das inhaltlich gleichlautende englischsprachige Abstract in den entsprechenden Textfeldern zu erfassen. Der Nachweis wird dem Exemplar, das an der HdM verbleibt, beigelegt. Fehlt der Nachweis, so gilt die Arbeit als nicht fristgerecht eingereicht. Der Eintrag im ePub-System wird erst nach Prüfung der Korrektheit der Angaben und Freigabe durch das jeweilige Fakultätssekretariat bzw. die Prüfungsverwaltung öffentlich sichtbar.

Eine Hilfestellung zur Erfassung im ePub-System findet sich im Intranet.

Elektronische Version

Die Abschlussarbeit muss auch in elektronischer Form abgegeben werden. Die Abgabe erfolgt in Form einer einzelnen pdf-Datei, die inhaltlich und formal exakt der gebundenen Printversion entspricht. Eine elektronische Form der Abschlussarbeit ist zur Archivierung wahlweise auf CD- oder DVD-ROM einzureichen. Die CD- oder DVD-Rom wird zur Studierendenakte genommen. Die Art der Abgabe der elektronischen Form bei den Prüfern ist individuell abzustimmen.

Form der Abschlussarbeit

Das Titelblatt der Bachelorarbeit bzw. Masterarbeit muss folgende Angaben enthalten:

Bachelorarbeit (bzw. Masterarbeit) im Studiengang <Name des Studiengangs>
<Titel der Arbeit>
vorgelegt von <Vor- und Nachname>
an der Hochschule der Medien Stuttgart
am <Abgabetermin>
Erstprüfer: <Name des Erstprüfers>
Zeitprüfer: <Name des Zweitprüfers>

Zusätzlich sollten die schriftlich benannten Praxisbetreuer ebenfalls auf dem Deckblatt genannt werden.

Nach dem Titelblatt ist eine vom Studierenden unterschriebene Erklärung an Eides statt mit folgendem Wortlaut einzubinden:

„Hiermit versichere ich, <Vorname> <Nachname>, an Eides Statt, dass ich die vorliegende Bachelorarbeit (bzw. Masterarbeit) mit dem Titel: „<Titel der Arbeit wie auf dem Deckblatt angegeben>“ selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt habe. Die Stellen der Arbeit, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach anderen Werken entnommen wurden, sind in jedem Fall unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht. Die Arbeit ist noch nicht veröffentlicht oder in anderer Form als Prüfungsleistung vorgelegt worden.

Ich habe die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und die prüfungsrechtlichen Folgen (§26 Abs. 2 Bachelor-SPO (6 Semester), § 23 Abs. 2 Bachelor-SPO (7 Semester) bzw. § 19 Abs. 2 Master-SPO der HdM) sowie die strafrechtlichen Folgen (gem. § 156 StGB) einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung zur Kenntnis genommen.“¹

Die Abschlussarbeit muss alle notwendigen Verzeichnisse (z.B. Inhalts-, Abbildungs-, Tabellen-, Formelzeichen-, Literatur- und Quellenverzeichnis) zwingend enthalten. Darüber hinaus muss die Arbeit eine deutschsprachige Kurzfassung und ein inhaltlich gleichlautendes englischsprachiges Abstract enthalten.

Die Arbeit muss fest gebunden sein. Besondere Ausstattungen (z. B. Farben, Leinenband oder dgl.) sind nicht gefordert. Ringbindung ist ausgeschlossen. Alle weiteren Festlegungen zu Form und insbesondere der Umfang der Abschlussarbeit sind mit dem Prüfer abzustimmen. Die folgenden Regeln gelten als Empfehlung.

Der Umfang der Abschlussarbeit muss der Aufgabenstellung angemessen sein. Er soll 60 DIN A4-Seiten i.d.R. nicht überschreiten (Verzeichnisse, Zeichnungen und Fotos nicht mitgerechnet). Anlagen zur Abschlussarbeit in elektronische Form sind zugelassen.

Es wird empfohlen, die Arbeit in einer freiverfügbaren Schriftart (z.B. Arial, Tahoma) in der Schriftgröße 11pt und 1,5-fachem Zeilenabstand zu erstellen.

¹ Festgestellte Plagiate führen gemäß § 26 Abs. 2 der SPO der 6-semesterigen bzw. §23 Abs. 2 der 7-semesterigen grundständigen Studiengänge bzw. § 19 Abs.1 Satz 3 der SPO der Masterstudiengänge zum Verlust des Prüfungsanspruches und damit zur Exmatrikulation.

Bewertungsverfahren

Die Abschlussarbeit wird von den beiden Prüfern getrennt beurteilt.

Bewertet werden unter Berücksichtigung der Schwierigkeit bzw. Komplexität des Themas unter anderem das Erkennen der Problematik, die Bedeutung des Inhalts für die Praxis und Wissenschaft, der Lösungsweg, eigene Gedankengänge zur Problemlösung, Aufbau und Durchführung der Arbeit und die Schlussfolgerungen sowie die Darstellungsform, insbesondere die sprachliche Formulierung und Verständlichkeit sowie die Gründlichkeit von Erhebungen und des Nachweises von Quellen.

Die Bewertung umfasst stets eine inhaltliche Stellungnahme (Gutachten) mit nachvollziehbarer Begründung der Benotung. Externe Prüfer können sich wegen der äußeren Form eines Gutachtens über die Abschlussarbeit mit dem Prüfer an der HdM in Verbindung setzen.

Die Noten der beiden Prüfer der Abschlussarbeiten sind gemäß SPO festzulegen. Die Note der Abschlussarbeit berechnet sich aus dem Durchschnitt der festgesetzten Noten. Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Wird zum Beispiel eine Abschlussarbeit von den beiden Prüfern mit den Noten 1,7 und 2,0 bewertet, ergibt sich als Endnote 1,8.

Die Prüfer tragen die Verantwortung für das fristgerechte Eintreffen ihrer Gutachten, die i.d.R. innerhalb einer Frist von 4 Wochen vorliegen sollen.

Vertrauliche Informationen und Sperrvermerk

Soweit vertraulich zu behandelndes Material verwendet wird, muss in einer separaten Erklärung hierauf und auf das Einverständnis der betreffenden Institutionen hingewiesen werden.

Die Abschlussarbeit kann in begründeten Fällen mit einem Sperrvermerk versehen werden. Der Studierende bringt in diesem Fall auf allen Exemplaren der Abschlussarbeit Aufkleber mit dem Vermerk „gesperrt bis ...“ an. Durch den Sperrvermerk sichert die Hochschule zu, dass die Arbeit nur zur Feststellung und Bewertung der Prüfungsleistung herangezogen wird. Darüber hinaus gehende Vereinbarungen zur Geheimhaltung bzw. Vertraulichkeit trifft die Hochschule generell nicht. Ein Sperrvermerk kann nur dann gewährt werden, wenn dies bei Ausgabe der Arbeit bereits vereinbart wird.

Die deutschsprachige Kurzfassung und der inhaltlich gleichlautende englischsprachige Abstract sind von einem Sperrvermerk explizit ausgenommen.

Bescheinigung für Bewerbungen

In den Fakultätssekretariaten bzw. dem Prüfungsamt ist für Bewerbungen ein Notenspiegel mit der Bestätigung erhältlich, dass alle für die Verleihung des Bachelor- oder Mastertitels notwendigen Leistungen erbracht worden sind.

Antrag auf Exmatrikulation

Das Formular für einen Antrag auf Exmatrikulation ist im Studienbüro erhältlich und enthält Entlastungsvermerke verschiedener Teilbereiche der Hochschule der Medien Stuttgart (z.B. Bibliothek – Abgabe aller Bücher und keine ausstehenden Zahlungen, Haustechnik – keine Schlüssel für Labore etc. mehr ausgeliehen). Die Abgabe erfolgt im Studienbüro. Bafög-Empfänger müssen noch zusätzlich eine Bescheinigung und eventuell den Antrag auf Bafög-Teilerlass bis spätestens zu dem im Terminplan der Hochschule genannten Termin im Studienbüro abgeben.

Exmatrikulation von Amts wegen

Wird kein Antrag auf Exmatrikulation gestellt, wird der Studierende nach Erbringung der letzten Prüfungsleistung zum Ende des jeweiligen Verwaltungssemesters (WS: Ende Februar, SS: Ende August) exmatrikuliert. Der für die Sozialversicherung relevante Exmatrikulationstermin ist jedoch das Datum der Erbringung der letzten Prüfungsleistung. Die Exmatrikulationsbescheinigung (Beleg für die Rentenversicherung) wird jedoch auch in diesem Fall erst ausgegeben, wenn die Entlastungsvermerke vorliegen.